

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKEIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

51. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 01.12.2022

Nr. 37

111

Jugendhilfeausschuss

JHA-2022/07 XII.WP

Montag, den 12.12.2022 18:00 Uhr

Europaplatz, Gebäude B, Plenarsaal, 61169 Friedberg

Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Mitteilungen
4. Sozialer Wohnungsbau im Wetteraukreis
5. Kinderschutz
6. Situation an den Kitas im Wetteraukreis
7. Besprechung weiteres Vorgehen Position Schulumt im Fachausschuss Jugendhilfeplanung und Inklusion
8. Wahl einer Stellvertretung für Tatjana Brüggemann als Vertretung des Jugendhilfeausschusses des Wetteraukreises in den Fachausschuss Jugendhilfeplanung und Inklusion
9. Berichte aus den Fachausschüssen
 - 9.1 Fachausschuss Hilfen zur Erziehung
 - 9.2 Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung
 - 9.3 Fachausschuss Jugendhilfeplanung und Inklusion
 - 9.4 Fachausschuss Familienförderung und Kindertagesbetreuung
10. Bericht aus dem Seniorenbeirat
11. Bericht aus dem Psychosozialen Beirat
12. Bericht aus der AG 78
13. Verschiedenes

Friedberg, den 28.11.2022

gez. Dr. Hermann Bruns
Vorsitzender

112

Sitzung der Verbandsversammlung am 15.12.2022

Einladung

Hierdurch lade ich zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ein, die am

Donnerstag, den 15. Dezember 2022, 19.00 Uhr
Im Dorfgemeinschaftshaus in Stockheim

stattfindet.

Bitte beachten Sie die zum Termin der Sitzung geltenden Corona-Regeln.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls zur Verbandsversammlung vom 21.07.2022

3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021 des Wirtschaftsbüros Schüller mann und Partner, Dreieich
4. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das Wj. 2023 mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht
5. Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Abwasserverband Oberhessen
6. Mitteilungen des Vorstandes
7. Aktuelle Anfragen aus der Verbandsversammlung
8. Verschiedenes
9. Verabschiedung des langjährigen Mitarbeiters Herrn Rolf Jäger in den Ruhestand

63695 Glauburg, 09.11.2022

ABWASSERVERBAND OBERES NIDDERTAL
- Sitz: 63695 Glauburg (Wetteraukreis)
(mit Verwaltungsstellen in Glauburg und Ortenberg)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Bernhard
Vorsitzende der Verbandsversammlung

113

Novellierung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatschG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 1318) beabsichtige ich die Änderung/Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in folgenden Kommunen/Gemarkungen:

Vogelsbergkreis

Gemeinde Freiensteinau (Gemarkungen Fleschenbach, Freiensteinau, Holzmühl, Ober-Moos, Radmühl I und II, Reinhards, Salz) und Gemeinde Grebenhain (Gemarkungen Hartmannshain, Herchenhain und Volkartshain).

Mainz-Kinzig-Kreis

Stadt Bad Orb, (Gemarkung Orb), Stadt Bad Soden Salmünster (alle Gemarkungen außer Mernes) Gemeinde Biebergemünd (alle Gemarkungen), Gemeinde Birstein (alle Gemarkungen), Gemeinde Brachtal (alle Gemarkungen), Stadt Bruchköbel (alle Gemarkungen), Stadt Erlensee (alle Gemarkungen), Gemeinde Freigericht (Gemarkungen Altenmittlau und Horbach), Stadt Gelnhausen (alle Gemarkungen), Gutsbezirk Spessart (Gemarkung Spessart), Gemeinde Gründau (alle Gemarkungen außer Gettenbach), Gemeinde Hammersbach (alle Gemarkungen), Gemeinde Hasselroth (alle Gemarkungen), Stadt Langenselbold (Gemarkung Langenselbold), Gemeinde Linsengericht (alle Gemarkungen),

Gemeinde Neuberg (alle Gemarkungen), Gemeinde Rodenbach (Gemarkung Rodenbach), Gemeinde Ronneburg (Gemarkung Ronneburg), Stadt Schlüchtern (alle Gemarkungen außer Klosterhöfe), Gemarkung Sinnthal (Gemarkungen Sannerz, Sterbfritz und Weiperz), Stadt Steinau an der Straße (alle Gemarkungen außer Marjoß) und Stadt Wächtersbach (Gemarkungen Aufenau, Hesseldorf, Neudorf, Wächtersbach und Weilers).

Wetteraukreis

Stadt Büdingen (Gemarkungen Calbach, Diebach am Haag, Eckartshausen, Vonhausen), Stadt Gern (Gemarkungen Mittel-Seemen und Ober-Seemen) und Gemeinde Kefenrod (Gemarkungen Burgbracht, Helfersdorf und Hitzkirchen), Gemeinde Limeshain (Gemarkung Limbach).

Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Auen und feuchtigkeitsgeprägte Bereiche. Die Abgrenzung folgt überwiegend der Abgrenzung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl I. S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Oktober 2018 (StAnz. S. 1231). Es sollen sowohl bisher einbezogene Flächen ausgegrenzt sowie neue Flächen einbezogen werden.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und der dazugehörigen Abgrenzungskarten kann in der Zeit vom 8. Dezember 2022 bis 27. Januar 2023 während der Dienststunden bei folgenden Niederlegungsstellen eingesehen werden:

- Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises im Main-Kinzig-Forum, Barbarossastraße 16-24 in 63571 Gelnhausen, (Bürgerportal, Barbarossastraße 24),
- Magistrat der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, Brüder-Grimm-Straße 47, Zimmer 001 (Information).

Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf können bis einschließlich 28. Februar 2023 schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt oder zur Niederschrift (Luiseplatz 2, Zimmer 1.15, 64283 Darmstadt) vorgebracht werden. Bedenken oder Anregungen sollten eine Begründung enthalten.

Nähere Einzelheiten zu diesem Vorhaben erfahren Sie im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt www.rp-darmstadt.hessen.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen.

Darmstadt, 17.11.2022

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,
Natur- und Verbraucherschutz

Az. V 53.2-88 n 59/19-2020/57

114

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Informationstechnologie des Wetteraukreises (WEBIT) für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß §27 Abs.4 Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218).

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Informationstechnologie des Wetteraukreises (WEBIT) für das Wirtschaftsjahr 2021 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	EUR
zum 01.01.2021	3.923.756,56
zum 31.12.2021	4.266.992,25
2. in den Erträgen	5.726.201,34
in den Aufwendungen	5.402.390,94
Jahresergebnis (- Fehlbetrag/+ Überschuss)	323.810,40

Der Jahresüberschuss/in Höhe von EUR 323.810,40 wird dem bestehenden Ergebnisvortrag i.H.v. EUR 64.463,22 hinzugerechnet. Die Reduktion der ausschüttungsgesperrten Pensions- und Beihilferücklage i.H.v. EUR 59.836,00 wird ebenfalls dem Ergebnisvortrag zugeführt.

Es ergibt sich ein Ergebnisvortrag von EUR 448.109,62.

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Informationstechnologie wird für die Wirtschaftsführung 2021 Entlastung erteilt.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird die GBZ Revisions und Treuhand AG aus Marburg bestellt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 haben die Abschlussprüfer mit Datum 01.06.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WEBIT Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises, Friedberg *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der WEBIT Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises, Friedberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WEBIT Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises, Friedberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 01. Juni 2022

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Laehn
Wirtschaftsprüfer

Kern
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht 2021 liegen in der Zeit vom 05.12.2022 bis 19.12.2022 zu den regulären Öffnungszeiten am Infopunkt, Europaplatz-Gebäude B, 61169 Friedberg zur Einsicht aus.

Friedberg, im November 2022

Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises

Dieter L. Krach
Betriebsleiter